

Herzlich Willkommen!



präventi  n
im erzbistum köln

Aktuelle Stunde zur neuen Präventionsordnung

Katja Birkner | Präventionsbeauftragte
Leiterin der Stabsstelle
Erzbistum Köln | Stabsstelle Prävention

Petra Tschunitsch | Referentin
Erzbistum Köln | Stabsstelle Prävention

Gesetzliche Grundlagen

- **Präventionsordnung Prävo (01.05.2022, NRW)**
(Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen)
- **Rahmenordnung gegen sexualisierte Gewalt (2020, DBK)**
- **Interventionsordnung (2019, BRD –Bistum)**
(Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst)
- **Präventionsordnung Prävo (1.04.2014, NRW) und entsprechende Ausführungsbestimmungen.**

Präambel

- Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirtensorge.
- Die Prävention ist **integraler Bestandteil** der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Sie gehört dazu, kann und darf somit nicht mehr außen vorgelassen werden.
- **Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden. Alle Gewaltformen müssen mitgedacht werden** und gehören zum integralen Bestandteil der Präventionsarbeit.
- In allen Einrichtungen soll **sexuelle Bildung Bestandteil** der professionellen Arbeit sein. Selbstschutz der anvertrauten Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gestärkt werden.

Präambel

- Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.
- Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“

Präambel

- Die **Strukturen und Prozesse zur Prävention** (Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzept, Prozesse der Vorlage des EFZ und der Schulungen) gegen sexualisierte Gewalt **müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.**
- Die **Erfahrungen von Betroffenen** werden **dabei besonders berücksichtigt.**

Ziel von Prävention in Diözesen, **Ordensgemeinschaften, neuen geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen**, sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln

1. Geltungsbereich und Begriffe

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Präventionsordnung gilt für

- a. die (Erz-)Diözese,**
- b. die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,**
- c. die Verbände von Kirchengemeinden,**
- d. den Diözesancaritasverband und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,**
- e. die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,**
- f. die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren Einrichtungen.**

§ 1 Geltungsbereich

(2)

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind aufgefordert, die Präventionsordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Übernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend.

§ 1 Geltungsbereich

(3) Regelungen dieser Ordnung, die Beschäftigte im kirchlichen Dienst (§ 2 Abs. 2) betreffen, **gelten vorbehaltlich ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Zulässigkeit.**

Soweit Regelungen dieser Ordnung in den Zuständigkeitsbereich einer arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne von Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse fallen, stehen sie im Zuständigkeitsbereich der Kommission unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Kommission und der Inkraftsetzung des Beschlusses durch den Diözesanbischof.

Beschließt die arbeitsrechtliche Kommission für ihren Zuständigkeitsbereich von dieser Ordnung abweichende oder sie ergänzende Regelungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, gelten diese Regelungen mit Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (**primär**), begleitend (**sekundär**) und nachsorgend (**tertiär**) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (2) Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere:
- a. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - b. Ordensangehörige,
 - c. Arbeitnehmer/-innen,
 - d. zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - e. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten/-innen,
 - f. Leiharbeitnehmer/-innen und **sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer/-innen, Honorarkräfte und Mehraufwandsentschädigungskräfte.**

§ 2 Begriffsbestimmungen

(3) Für **ehrenamtlich** tätige Personen, **inklusive Mandatsträger/-innen** im kirchlichen Bereich, gilt diese Ordnung entsprechend.

(4) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl **strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene** Handlungen und Grenzverletzungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(7) Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung auf **Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit**, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen **eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen**.

(8) Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, **nicht aus Versehen**. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die **Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen**.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(9) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine **besondere Verantwortung**, entweder, weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, **die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen** sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann **auch im seelsorglichen Kontext** gegeben sein oder entstehen.

[StGB § 225 Abs. 1]

Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...).

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

(1) Auf der **Basis einer Schutz- und Risikoanalyse** hat jeder kirchliche Rechtsträger ein institutionelles Schutzkonzept entsprechend den §§ 4-10 zu erstellen.

(2) Alle Bausteine dieses Schutzkonzeptes sind **zielgruppengerecht und lebensweltorientiert** zu konzipieren.

§ 3 Institutionelles Schutzkonzept

(3) Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe § 11 Abs. 5). Sie sind **nicht genehmigungspflichtig, jedoch zur fachlichen Prüfung der Koordinationsstelle zuzuleiten**. Geprüft wird, ob die unter Punkt II. (Institutionelles Schutzkonzept) genannten Paragraphen in das Schutzkonzept aufgenommen wurden.

Zusätzlich muss deutlich werden, dass eine Schutz- und Risikoanalyse durchgeführt, das Schutzkonzept partizipativ erarbeitet und durch den kirchlichen Rechtsträger in Kraft gesetzt wurde. Mit der Unterschrift übernimmt der kirchliche Rechtsträger die Verantwortung für die Umsetzung und Ausgestaltung des Schutzkonzeptes. Die kirchlichen Rechtsträger erhalten von der Koordinationsstelle eine Rückmeldung zur fachlichen Prüfung.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im **regelmäßigen Abstand von fünf Jahren** entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes **und des Bundesteilhabegesetzes**, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Die Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

(3) Die Verpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang **und Tätigkeitsfeld**, insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:

(4) Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob von Personen gemäß § 2 Abs. 3 eine **Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist**.

(5) Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen **analog** anzuwenden.

§ 6 Verhaltenskodex

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und **eine wertschätzende Kommunikationskultur** gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen, im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:

- a. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
- b. adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
- c. Angemessenheit von Körperkontakten,
- d. Beachtung der Intimsphäre,
- e. Zulässigkeit von Geschenken **(im Hinblick auf Macht- und Abhängigkeits-verhältnissen)**,
- f. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
- g. Disziplinierungsmaßnahmen.

§ 7 Beschwerdewege

(2) Die Beschreibungen der Melde- und Beschwerdewege haben sich an der „**Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst**“ und **dazugehörige diözesane Ausführungsbestimmungen oder an gleichwertigen eigenen Regelungen zu orientieren.**

Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

§ 7 Beschwerdewege

(1) Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts sind **interne und externe Beratungsmöglichkeiten** zu nennen **und Melde- und Beschwerdewege** für Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie für die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Personen zu beschreiben.

(3) Die Melde- und Beschwerdewege **müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht** werden.

(4) **Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern können kontinuierlich Supervision erhalten.**

§ 8 Qualitätsmanagement

(1) Der **kirchliche Rechtsträger hat die Verantwortung** dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines **Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.**

(3) Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss **eine Präventionsfachkraft benannt sein**, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes berät und unterstützt.

§ 8 Qualitätsmanagement

(4) Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der **Auswertung eines Vorfalls bzw. bei strukturellen Veränderungen das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen** zu überprüfen.

(5) Das Schutzkonzept ist **regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre** – zu überprüfen und ggfs. weiterzuentwickeln.

§ 9 Präventionsschulungen

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen sowie **Mandatsträger/-innen** ist.

§ 9 Präventionsschulungen

(2) **Leitende Mitarbeitende** tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe **über das Grundlagenwissen hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche intensiv qualifiziert werden.**

(3) Mitarbeitende mit einem **intensiven**, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer **Intensivschulung** teilnehmen.

§ 9 Präventionsschulungen

(4) Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer **Basisplusschulung** teilnehmen. **Ebenso gilt dies für Personen, die an Veranstaltungen teilnehmen, bei denen Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden.**

(5) **Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt zu Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen an einer Basisschulung teilnehmen.**

§ 9 Präventionsschulungen

(8) Die Teilnahme ist vom kirchlichen Rechtsträger dauerhaft zu dokumentieren.

(9) Präventionsschulungen gegen sexualisierte Gewalt haben **Kompetenzen insbesondere zu folgenden Themen** zu vermitteln:

a. angemessene **Nähe und Distanz**,

b. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,

c. eigene **emotionale und soziale Kompetenz**,

d. Psychodynamiken Betroffener,

e. Strategien von Tätern/Täterinnen,

f. (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,

§ 9 Präventionsschulungen

- g. **Dynamiken** in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- h. **Straftatbestände und kriminologische Ansätze** sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
- i. notwendige und angemessene **Hilfen für Betroffene**, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- j. sexualisierte Gewalt von Kindern, Jugendlichen (**Peer Gewalt**) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfe-bedürftigen Erwachsenen,
- k. Schnittstellenthemen wie zum Beispiel **sexuelle sowie geschlechter- und kultur-sensible Bildung**,
- l. regionale **fachliche Vernetzungsmöglichkeiten** mit dem Ziel eigener Vernetzung.

§ 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Zu den Maßnahmen der Stärkung gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

§ 11 Koordinationsstelle und Präventionsbeauftragte/r

(5) Die/Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einbindung von Betroffenen,
- b. Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
- c. Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger,
- d. Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. § 13 Abs. 4),
- e. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte (gem. § 12 Abs. 5),

§ 11 Koordinationsstelle und Präventionsbeauftragte/r

f. Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“,

g. Zusammenarbeit mit den diözesanen Interventionsbeauftragten,

h. Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,

§ 11 Koordinationsstelle und Präventionsbeauftragte/r

i. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,

- j. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- k. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- l. Vermittlung von Fachreferenten/-referentinnen,
- m. Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- n. Öffentlichkeitsarbeit.

§12 Präventionsfachkraft

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger benennt **mindestens eine geeignete Person**, die aus der Perspektive des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers eigene **präventionspraktische Bemühungen** befördert und die nachhaltige Umsetzung der Präventionsordnung **unterstützt**.

(2) (...) Die Benennung soll **befristet für höchstens fünf Jahre** erfolgen. Eine **Wiederbenennung ist möglich**. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.

(3) Mehrere kirchliche Rechtsträger können **gemeinsam eine** Präventionsfachkraft bestellen.

(4) **Der kirchliche Rechtsträger setzt die/den Präventionsbeauftragte/n über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.**

§12 Präventionsfachkraft

(5) Als Präventionsfachkraft kommen insbesondere Personen in Frage, die eine pädagogische oder psychologische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben **oder anderweitig, aufgrund von beruflichen oder privaten Erfahrungen, für das Arbeitsfeld geeignet sind**. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. **Die Qualifizierungsmaßnahme wird durch oder in Absprache mit der Koordinationsstelle durchgeführt.**

(6) Die Präventionsfachkräfte werden von dem/der Präventionsbeauftragten (...) zu **Austauschtreffen** und **kollegialer Beratung** eingeladen. Der kirchliche Rechtsträger **trägt Sorge** dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.

§12 Abs. 7

Aufgaben der Präventionsfachkraft

- a. ist **Ansprechpartner/in** für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- b. **unterstützt** den kirchlichen Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte,
- c. **kennt die Verfahrenswege** bei Meldungen, die Vorwürfe von sexualisierter Gewalt betreffen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren,
- d. **trägt Sorge für die Platzierung des Themas** in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers,
- e. **berät** bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- f. **trägt mit Sorge dafür**, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen,
- g. **benennt** aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf,
- h. ist **Kontaktperson** vor Ort für die/den Präventionsbeauftragte/n der (Erz-)Diözese.

§ 13 Schulungsreferent/-in

(1) Zur Durchführung der Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferentinnen und –referenten sowie Multiplikator/innen berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des kirchlichen Rechtsträgers mit Zustimmung der/des Präventionsbeauftragten.

(2) Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte zum Beispiel in Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten/-innen eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechende Vorerfahrungen erfolgt durch die/den Präventionsbeauftragte/n.

(3) Die Schulungsberechtigung ist befristet auf drei Jahre. Voraussetzung für eine Verlängerung ist die Teilnahme an einer speziellen Fortbildung oder an einem Vernetzungstreffen. Die Verlängerung ist zu beantragen.

(4) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferenten/-innen und Multiplikator/-innen liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten.

§14 Datenschutz

(1) Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

§14 Datenschutz

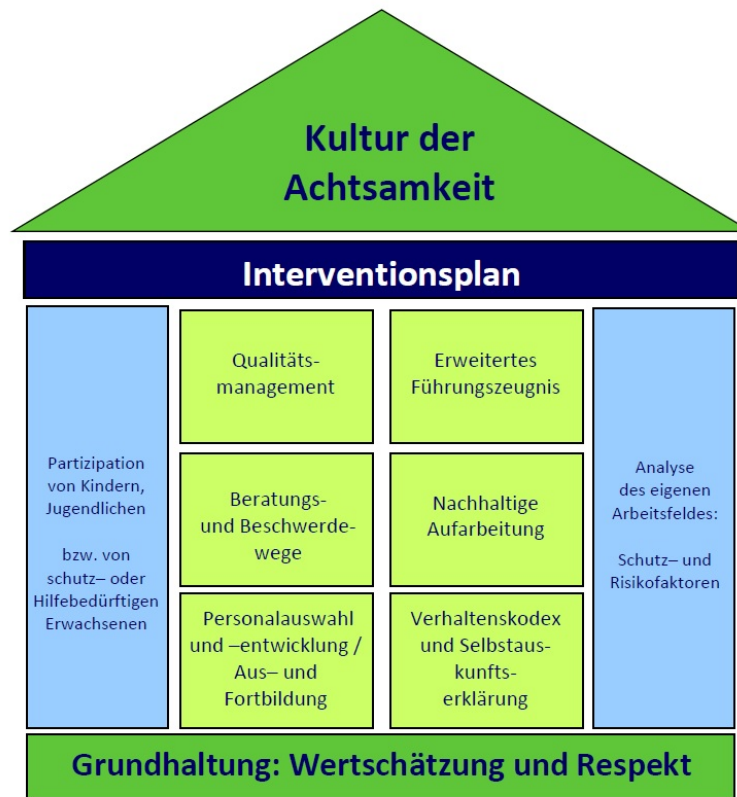
(2) Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

§15 Förderungswürdigkeit

Kirchliche Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2, die diese Präventionsordnung **nicht zur Anwendung bringen** und auch kein eigenes, von der diözesanen Koordinationsstelle als gleichwertig anerkanntes Regelwerk haben, werden bei der **Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.**

Die Schwerpunkte der neuen Ordnung zur Prävention

- **Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit.**
- **Sexuelle Bildung als Bestandteil der professionellen Arbeit von kirchlichen Einrichtungen.**
- **Strukturen der Verfahren der Prävention müssen transparent, nachvollziehbar und evaluierbar sein.**
- **Schutz bereits gegen psychische und physische Grenzverletzungen gewährleisten.**
- **Erfahrungen der Betroffenen werden berücksichtigt.**
- **Kultur des achtsamen Miteinanders bleibt die Grundaufgabe der Prävention.**
- **Prävention meint die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.**
- **Stabsstelle kontrolliert fachlich die Institutionellen Schutzkonzepte.**



© Stabsstelle Prävention

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ihre Fragen zur neuen Präventionsordnung.